



Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "St.-Johannes-Schützengilde Estern e.V.". Er ist seit dem 18.10.1968 erstmalig als rechtsfähiger Verein eingetragen. Er wird geführt unter der Registernummer VR 3303 beim Amtsgericht Coesfeld.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Gescher, Estern.
- III. Die St.-Johannes-Schützengilde bezweckt die Fortführung Jahrhunderte alter Tradition in der Erhaltung echter Sittlichkeit und in der Abhaltung eines alljährlichen Schützenfestes, durch welches das alte ländliche Brauchtum erhalten bleiben soll.

§2 Mitgliedschaft

- I. Mitglied der Gilde kann jeder männliche Einwohner von Estern werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er kann auch Mitglied bleiben, wenn er seinen Wohnsitz anderweitig verlegt. Söhne von aus Estern verzogenen Mitgliedern können Mitglied der Schützengilde werden. Ehemänner von Frauen, welche in Estern geboren wurden, können Mitglied werden. Personen, welche nicht in Estern wohnen sich aber der Bauernschaft und der Schützengilde besonders verbunden fühlen, können auf Antrag in den Verein aufgenommen werden.
Als aktives Mitglied gilt jeder, der satzungsgemäß und lückenlos 3 Jahre den Vereinsbeitrag bezahlt hat.

Im Übrigen wird von jedem Mitglied der Schützengilde eine rege und regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins erwünscht.

- II. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine zehnjährige Mitgliedschaft nachweisen können, gelten als Ehrenmitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der Gilde.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- III. Mitglieder, die durch ihr Verhalten in der St.-Johannes-Schützengilde sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch den Vorstand für eine bestimmte Zeit oder dauernd aus der Schützengilde ausgeschlossen werden.
Vor Ausschluss hat der Vorstand diesem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



- IV. Mitglieder, die nach Aufforderung des Kassierers den Beitrag nicht zahlen, verlieren nach Ablauf der mit der zweiten Aufforderung zu folgendem Zahlungsfrist die Mitgliedschaft.

§4 Organe der Schützengilde

- I. Organe der Schützengilde sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- II. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§5 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- I. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- II. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus dem Vorstand scheidet jährlich ein Mitglied aus und wird durch Wiederwahl oder Neuwahl ersetzt.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen ihren Wohnsitz in Estern haben
- IV. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus Oberst, Major und Vertretern der Hööke sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern.
- V. Der Oberst und der Major werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertretung der Hööke setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- VI. Der geschäftsführende Vorstand hat, ebenso wie der erweiterte Vorstand, die Pflicht die Interessen der Schützengilde in selbstloser Weise wahrzunehmen, über die Einhaltung der Satzung zu wachen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vermögen der Schützengilde zu verwalten.



- VII. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützengilde durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsvollmacht mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt (§26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000,00€ (i. W.: fünftausend Euro) und zu jedem Rechtsgeschäft, das den Verein mit einem Betrag von mehr als 5000,00€ (i. W.: fünftausend Euro) verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
Diese Beschränkung gilt im Innenverhältnis.

§6 Gesamtvorstand

- I. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- II. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich eine Generalversammlung der Mitglieder ein und erstellt die Tagesordnung

§7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet jährlich am 1. Samstag nach Aschermittwoch statt. Eine zusätzliche Einladung erfolgt über die Allgemeine Zeitung.
- II. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- III. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- IV. Eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen hat zu erfolgen, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich oder vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt über die Allgemeine Zeitung.
- V. über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§8 Offizierskorps

Der Oberst, der Major und die Offiziere werden von der Mitgliederversammlung für mindestens drei Jahre gewählt, und scheidern auf eigenen Wunsch aus dem Offizierskorps aus. Jede gewählte Person ist verpflichtet, den Posten, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auszuführen und im Behinderungsfalle für geeigneten Ersatz zu sorgen. Sollte eine Ersatzgestaltung nicht wie vorgesehen möglich sein, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Dieser ist dann bei der Verpflichtung eines Vertreters behilflich.

§9 Schützenfest

- I. Das Schützenfest wird in jedem Jahr auf traditionellen Grundlagen gefeiert. Die Vorbereitung des Festes übernimmt der Gesamtvorstand
- II. Die Leitung liegt bei den Offizieren.
- III. Für das Fest ist eine Festordnung aufzustellen.
- IV. Ehrensache eines jeden aktiven Schützen ist es, einen Schuss auf den Vogel abzugeben. Vor dem Königsschuss muss die Zusammensetzung des Thrones einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitgeteilt werden.
- V. Der Königsthron besteht aus König, Königin, zwei Ehrendamen und zwei Ehrenherren. Schützenkönig kann nur ein aktives Mitglied der Schützengilde werden. Königin kann nur werden, wer Partnerin oder Tochter eines aktiven Mitgliedes oder Witwe eines ehemals aktiven Mitgliedes ist.
- VI. Der König hat für den neuen Vogel zu sorgen.

§10 Beiträge

- I. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der alljährliche Beitrag ist von den Vertretern der Hööke einzuholen oder wird auf Wunsch durch Bankeinzug eingezogen.
- II. Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassenbücher der Schützengilde einmal jährlich nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und den Befund sowie den vorgefundenen Kassenbestand in den Büchern zu bescheinigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§11 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister anzumelden. Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn dies alle Mitglieder schriftlich erklären.

§12 Auflösung der Schützengilde

Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Generalversammlung durch Beschluss von 3/4 der Anwesenden. Die Generalversammlung ist dazu nur befugt, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Nach Auflösung der Schützengilde wird das Vermögen anteilig auf die Mitglieder verteilt.

Gescher-Estern, den 08.03.2014

Der 1. Vorsitzende:
(Alfred Sicking)

Der 2. Vorsitzende:
(Johannes Kemper)